



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica reformada da la Svizra



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS



Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz
Conférence centrale catholique romaine de Suisse
Conferenza centrale cattolica romana della Svizzera
Conferenza centrala catolica romana da la Svizra

Nationale ökumenische Koordinationsstelle Seelsorge im Gesundheitswesen

[Stand 8. August 2024]

1	Aufgaben	1
2	Strukturen und Organisation.....	2
3	Konferenz	3
4	Steuerungsausschuss	4
5	Beauftragte oder Beauftragter	5
6	Arbeitsgruppen	5
7	Administration und Finanzen	6
8	Geltungsdauer.....	6
9	Schema zur Organisation der nationalen ökumenischen Koordinationsstelle	7

1 Aufgaben

1.1 Im Auftrag der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) übernimmt die Koordinationsstelle Aufgaben im Bereich der Seelsorge im Gesundheitswesen von ökumenischer und gesamtschweizerischer Bedeutung. Sie trägt dabei den vielfältigen kantonalen Realitäten sowie der Vielfalt der Erfahrungen, kirchenpolitischen Einschätzungen und theologischen Zugänge Rechnung.

1.2 Zu ihren Aufgaben gehören:

- die regelmässige Vernetzung der für die Seelsorge im Gesundheitswesen relevanten Akteure;
- das Lobbying für die Anerkennung des spezifischen Beitrags der Seelsorge innerhalb des Gesundheitswesens;
- die Mandatierung von Vertretungen der Kirchen in nicht-kirchlichen nationalen Gremien und Arbeitsgruppen zu Fragen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen;
- der Einsatz für die Schaffung guter Rahmenbedingungen für die Seelsorgepraxis im Gesundheitswesen auf nationaler Ebene;
- die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zu Fragestellungen von überkonfessioneller gesamtschweizerischer Relevanz, die die Seelsorge im Gesundheitswesen betreffen, sowie deren Vertretung gegenüber Politik, Verwaltung und weiteren nationalen Akteuren im Gesundheitswesen;
- die Koordination und Förderung von Bestrebungen zur Schaffung gemeinsamer und überprüfbarer Qualitätskriterien;

- das Wirken als nationale Dialogplattform sowie als Wissens- und Informationsdrehscheibe für Fragen der Seelsorge im Gesundheitswesen von nationaler ökumenischer oder interreligiöser Bedeutung; sie arbeitet dazu mit dem Berufsverband für Seelsorge im Gesundheitswesen BSG, den in den Bereichen Wissenschaft und Forschung sowie Aus- und Weiterbildung tätigen Institutionen, mit Vertretungen anderer Religionsgemeinschaften sowie weiteren Fachpersonen zusammen.

1.3 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Koordinationsstelle berechtigt,

- ihre Positionen zu strategischen Fragen des Gesundheitswesens mit seelsorglichen Implikationen in die für das Thema zuständigen Gremien von EKS, SBK und RKZ sowie in nationale, strategisch relevante Gremien des Gesundheitswesens (z.B. BAG, palliative.ch, Demenzplattform...) einzubringen und dort zu vertreten;
- mit den Trägerinnen EKS, SBK und RKZ wie auch mit den Mitgliedskirchen der EKS, den Bistümern der Römisch-katholischen Kirche in der Schweiz und den Mitgliedsorganisationen der RKZ direkt in Kontakt zu treten;
- im Dienste der Weiterentwicklung Themen zu bearbeiten und Gesprächspartner:innen beizuziehen, die zur Klärung anstehender Fragen beitragen.

2 Strukturen und Organisation

2.1 Im Bereich Seelsorge im Gesundheitswesen koordinieren EKS, SBK und RKZ ihr Engagement auf nationaler Ebene.

2.2 Dazu schaffen EKS und SBK/RKZ gemeinsam eine nationale ökumenische Koordinationsstelle mit

- einer nationalen Konferenz,
- einem Steuerungsausschuss,
- einer:m Beauftragten,
- der Möglichkeit zur Einrichtung von Arbeitsgruppen.

2.3 Ein Vertrag zwischen den Trägerinnen regelt

- den Auftrag der Koordinationsstelle;
- die wesentlichen rechtlichen, organisatorischen, finanziellen und administrativen Belange;
- die Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung von Konferenz und Steuerungsausschuss;
- das Vorgehen im Falle von Differenzen in der Entscheidungsfindung unter den Trägerinstitutionen.

Der Vertrag gilt unbefristet. Jede Trägerin kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals per 31.12.2029.

2.4 Eine der Trägerinnen oder eines ihrer Mitglieder übernimmt die Funktion des Hosts für den:die Beauftragte: Er «beherbergt» im Auftrag des Steuerungsausschusses den:die Beauftragte, indem er für die Anstellung und Infrastruktur sorgt, nach Möglichkeit die Buchhaltung führt. Der:die Beauftragte untersteht den Anstellungsbedingungen des Hosts.

Der Steuerungsausschuss regelt die operative Verantwortung des Hosts, die Finanzierung und die Entschädigung für seine Aufwendungen in einem Vertrag zwischen Koordinationsstelle und Host.

2.5 Eine Geschäftsordnung regelt:

- die Arbeitsweise und Aufgabenteilung von Konferenz und Steuerungsausschuss;
- die Aufsicht über die Stelle des:r Beauftragten;
- die praktische Umsetzung der finanziellen und administrativen Bestimmungen des Vertrags.

2.6 Eine Erweiterung der Trägerschaft im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften und/oder eine Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches auf weitere Bereiche der Spezialseelsorge können von den Trägerinnen schon vor Ablauf der Erprobungsphase beschlossen werden.

3 Konferenz

3.1 Die Konferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und dient als Plattform

- für die gesamtschweizerische Vernetzung, den Austausch und die Zusammenarbeit der für den Bereich Seelsorge im Gesundheitswesen relevanten kirchlichen Akteure aus den Mitgliedkirchen der EKS, den Bistümern und den Mitgliedern der RKZ;
- für die Benennung von Erfordernissen und Bedürfnissen der kirchlichen Verantwortlichen für die Seelsorge im Gesundheitswesen auf Ebene der Mitgliedkirchen der EKS, sowie der Mitglieder der RKZ und der Bistümer.
- für die Diskussion und Meinungsbildung zu Konzepten und Entscheidungsgrundlagen von Steuerungsausschuss und Arbeitsgruppen zu Fragestellungen von konfessionsübergreifender gesamtschweizerischer Relevanz, welche die Seelsorge im Gesundheitswesen betreffen.

3.2 Die Konferenz besteht aus je einem:r Delegierten der Mitgliedkirchen der EKS, der römisch-katholischen Bistümer und der Mitglieder der RKZ. Diese sind in der Konferenz stimmberechtigt. Die Mitgliedkirchen der EKS, die römisch-katholischen Bistümer und die kantonalkirchlichen Organisationen tragen bei der Bestimmung ihrer Delegationen dem Erfordernis der Fachkompetenz und Sachkenntnis der Mitglieder der Konferenz Rechnung.

3.3 Delegierte, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihr Stimmrecht an eine:n andere:n Delegierte:n übertragen.

3.4 Jede in der Konferenz mit Stimmrecht vertretene Organisation hat die Möglichkeit, eine zusätzliche Person mit Beratungs- aber ohne Stimmrecht in die Konferenz zu entsenden.

3.5 Als Gäste mit beratender Stimme werden in der Regel eine Vertretung des Berufsverbandes Seelsorge im Gesundheitswesen (BSG), Vertretungen von Institutionen und Fachpersonen aus den Bereichen Wissenschaft, Forschung, Aus- und Weiterbildung, des Bundesamtes für Gesundheit BAG und der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren GDK eingeladen.

3.6 Fallweise und themenbezogen können weitere Personen als Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden, insbesondere

- die Präsidierenden von Arbeitsgruppen und von der Koordinationsstelle mandatierte Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen in nationalen Organisationen und Gremien, die sich mit Fragen befassen, die für die Seelsorge im Gesundheitswesen relevant sind;

- von den entsendenden Organisationen bestimmte Vertreterinnen und Vertreter von anderen für die Seelsorge im Gesundheitswesen relevanten Akteuren aus anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften.

3.7 Die Konferenz hat die Kompetenz

- im eigenen Namen Empfehlungen zu Fragen der Seelsorge im Gesundheitswesen zu erarbeiten und zu veröffentlichen;
- der EKS, der SBK und der RKZ Vorschläge für Stellungnahmen, Massnahmen und Empfehlungen zuhanden ihrer Mitglieder zu Fragen der Seelsorge im Gesundheitswesen zu unterbreiten;
- zur vom Steuerungsausschuss zu erarbeitenden strategischen Mittelfristplanung Stellung zu nehmen;
- dem Steuerungsausschuss unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen Aufträge zu erteilen, sich mit bestimmten Themen zu befassen, oder in anderer Art aktiv zu werden.

3.8 Beschlüsse der Konferenz bedürfen des doppelten Mehrs (Mehrheit der Stimmberechtigten und Mehrheit der Stimmberechtigten jeder Konfession).

3.9 Wenn die Konferenz im eigenen Namen spricht, hält sie bei öffentlichen Verlautbarungen fest, dass sie die Haltung der Konferenz verlautbart und nicht als Stimme der Kirchen agiert.

4 Steuerungsausschuss

4.1 Der Steuerungsausschuss besteht aus

- je drei Vertretungen von EKS und SBK/RKZ, wobei die Trägerinnen durch gegenseitige Konsultation im Vorfeld der Mandatierung ihrer Vertreter:innen sicherstellen, dass in den Delegationen sowohl die kirchenleitenden als auch die fachprofessionellen Perspektiven vertreten sind;
- dem:r Beauftragten (als Geschäftsführer:in mit beratender Stimme).

4.2 Der Steuerungsausschuss wählt eine:n Präsidentin:en und eine:n Vizepräsidentin:en, die unterschiedlichen Konfessionen angehören. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.

4.3 Er ist verantwortlich für

- die Erarbeitung einer strategischen Mittelfristplanung für die Arbeit der Konferenz, des:r Beauftragten und der Arbeitsgruppen der Koordinationsstelle;
- die Vorbereitung und Leitung der Konferenz sowie die Bearbeitung ihrer Aufträge;
- die Mandatierung von Arbeitsgruppen;
- den Erlass und allfällige Anpassungen der Geschäftsordnung;
- die Wahl und Beauftragung des:r Beauftragten im Sinne der Fachaufsicht;
- die Beauftragung von und den Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Kirchen in nationalen Organisationen und Gremien, die sich mit Fragen befassen, die für die Seelsorge im Gesundheitswesen relevant sind, unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten, die sich aus dem Anstellungsverhältnis der für die Mandatierung vorgesehenen Personen ergeben;
- Stellungnahmen zu Fragen der Seelsorge im Gesundheitswesen, die Fragen betreffen, die im Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Koordinationsstelle liegen;
- die Sicherstellung des Dialogs mit weiteren für die Seelsorge im Gesundheitswesen relevanten Akteuren aus anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften sowie Akteuren aus dem

Gesundheitswesen, beispielsweise über die Einladung zur Teilnahme an der Konferenz, die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen und die Organisation von Fachtagungen.

4.4 Der Steuerungsausschuss ist gegenüber den Trägerinnen rechenschaftspflichtig. Er berichtet jährlich über die Arbeit der Koordinationsstelle und deren Gremien sowie über die finanzielle Situation.

4.5 Ist der Steuerungsausschuss infolge von Konflikten nicht mehr ausreichend handlungsfähig, zieht er eine unabhängige Person bei, die den Konflikt mediativ zu lösen versucht. Gelingt die Konfliktlösung nicht, entscheiden die Präsidentinnen und Präsidenten der drei Trägerinnen über das weitere Vorgehen.

5 Beauftragte oder Beauftragter

Der:die Beauftragte¹ für die nationale ökumenische Koordination der Seelsorge im Gesundheitswesen

- vertritt die Anliegen der Seelsorge im Gesundheitswesen in der Öffentlichkeit und im Kontakt zu EKS, SBK und RKZ;
- sorgt für den Informationsfluss zwischen den involvierten Akteuren und die Information der Öffentlichkeit zu Fragen der Seelsorge im Gesundheitswesen auf nationaler Ebene;
- ist Anlaufstelle für die kirchlichen Auftraggeberinnen sowie für Akteure aus dem Gesundheitswesen bei sämtlichen Fragen von nationaler Relevanz im Zusammenhang mit der Seelsorge im Gesundheitswesen;
- ist verantwortlich für die Geschäftsführung, administrative Betreuung, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Konferenz, des Steuerungsausschusses und der Arbeitsgruppen;
- erarbeitet Vorschläge für die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz, die Stossrichtung und das Vorgehen bei der Bearbeitung von Themen sowie Stellungnahmen und Positionsbezügen zuhanden des Steuerungsausschusses;
- beobachtet und dokumentiert für die Seelsorge im Gesundheitswesen relevante rechtliche, strukturelle und konzeptionelle Entwicklungen innerhalb der Kirchen, im Gesundheitswesen und in der Gesundheitspolitik;
- bringt hierfür die Fähigkeit zu eigenständigem proaktivem Handeln sowie zur Konzeption und Begleitung von Projekten und Veränderungsprozessen in komplexen Strukturen und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rationalitäten in den Kirchen, im Gesundheitswesen und in der Gesundheitspolitik mit.

6 Arbeitsgruppen

6.1 Über die Mandatierung von Arbeitsgruppen befindet der Steuerungsausschuss.

6.2 Der Steuerungsausschuss beschliesst deren Zusammensetzung und definiert die Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit.

¹ Die Stelle der:des Beauftragten kann auf zwei Teilpensen aufgeteilt werden

6.3 Sie erstellen Entscheidungsgrundlagen für relevante Themen und/oder beobachten und begleiten wichtige Entwicklungen im Zuständigkeitsbereich der Koordinationsstelle.

7 Administration und Finanzen

7.1 Für die nationale ökumenische Koordinationsstelle wird mit einem jährlichen Aufwand von CHF 180'000 (Stand 1.1.2024) gerechnet, wovon 60% von der Mitfinanzierung SBK|RKZ und 40% von der EKS übernommen werden.

7.2 Die Anstellung, die Verantwortung als Arbeitgeberin des:der Beauftragten, die Dienstaufsicht sowie die Verwaltung der finanziellen Mittel für die Konferenz, den Steuerungsausschuss sowie Arbeitsgruppen und Vertretungen wird von einer der Trägerinstitutionen oder einer ihrer Mitgliedorganisationen als Host übernommen. Für die Anstellung und Entlohnung des:der Beauftragten gelten die Anstellungsbedingungen des Host.

7.3 Der Aufwand für Mitarbeitende in Arbeitsgruppen und Vertretungen der Kirchen in nationalen Organisationen und Gremien können finanziell entschädigt werden.

7.4 Die Einzelheiten werden im Vertrag zwischen den Trägerinnen sowie im Reglement für die Koordinationsstelle geregelt.

7.5 Die Koordinationsstelle wird im vierten Jahr nach Aufnahme ihrer Tätigkeit evaluiert. Die Evaluation überprüft, ob es der Koordinationsstelle gelungen ist, ihre Anliegen auf nationaler Ebene wirkungsvoll in die Gesundheitspolitik einzubringen und dafür zu sorgen, dass konsolidierte Positionsbezüge ihrer Stimme in den entsprechenden Netzwerken und Strategieentwicklungsprozessen Gewicht geben und entsprechend Wirkung zeigen.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Koordinationsstelle wird im Rahmen dieser Evaluation auch geklärt, ob sie in Zukunft stärker interreligiös ausgerichtet werden oder sich mit weiteren Feldern der Spezialsorge befassen soll.

Zudem überprüft die Evaluation, ob bezüglich der Finanzierung der Koordinationsstelle Anpassungen erforderlich sind, sei es aufgrund der Entwicklung ihrer Aufgaben und/oder der finanziellen Situation der Trägerinnen.

8 Geltungsdauer

8.1 Während einer Erprobungszeit von fünf Jahren bildet das vorliegende Konzept zusammen mit dem Vertrag zwischen EKS, SBK und RKZ die Grundlage für die Tätigkeit der Koordinationsstelle.

9 Schema zur Organisation der nationalen ökumenischen Koordinationsstelle

